

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter

1.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bieten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Einschränkungen (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Zum 1.1.2018 wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit den sog. anderen Leistungsanbietern eine Alternative zu den WfbM geschaffen.

2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

In einer WfbM können Menschen mit Behinderungen einer Beschäftigung nachgehen oder durch Förderung ihrer Leistungsfähigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden. WfbM sind keine Erwerbsbetriebe. Im Vordergrund stehen Leistungen der Berufsförderung, Berufsbildung sowie der Persönlichkeitsentwicklung. Die Arbeit soll individuell den Bedürfnissen und Interessen der Menschen mit Behinderungen entsprechen. Ausführliche Informationen über die Aufgaben und Ziele der WfbM finden Sie unter: www.werkstaetten-im-netz.de/aufgaben-und-ziele-der-wfbm.html.

2.1. Voraussetzungen

In einem sog. Eingangsverfahren bzw. im Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren wird geprüft, ob der Mensch mit Behinderungen in der WfbM arbeiten kann und welche Tätigkeit für ihn geeignet ist. Voraussetzung ist ein "Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung".

Menschen, die trotz einer ihrer Behinderungen angemessenen Betreuung stark selbst- oder fremdgefährdend sind, können dieses Mindestmaß nicht leisten. Dies ist auch der Fall, wenn die nötige Betreuung oder Pflege dauerhaft keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung zulässt.

2.2. Leistungen

Die WfbM ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine berufliche Bildung und Beschäftigung sowie die Erhaltung, Entwicklung, Wiedergewinnung oder Erhöhung ihrer Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit. Ihnen wird ein, ihrer Leistung angemessenes, Arbeitsentgelt bezahlt. Zudem findet eine individuelle Betreuung und Förderung durch soziale Fachdienste wie z.B. Sozialpädagogen, Psychologen und Ärzte statt.

Menschen mit Behinderungen haben in der WfbM die Möglichkeit, in unterschiedlichsten Arbeitsbereichen tätig zu sein, z.B. in einer Gärtnerei, Schreinerei, Hauswirtschaft, Telefonzentrale oder bei der Montage und Verpackung.

Während ihrer Beschäftigung in der WfbM sind die Menschen mit Behinderungen unfall-, kranken-, pflege-, arbeitslosen- und rentenversichert.

Jeder Mensch mit Behinderungen, der im Arbeitsbereich einer WfbM tätig ist, erhält ein monatliches Arbeitsförderungsgeld, wenn sein Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld nicht mehr als aktuell 351,00 € beträgt.

2.3. Anforderungen

Um als WfbM amtlich anerkannt zu werden, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Die ausführlichen Bestimmungen sowie die Aufgaben und Pflichten der WfbM sind in der Werkstättenverordnung geregelt.

2.4. Tipp

Das Werkstatteinkommen wird nicht in voller Höhe auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.

Ausführliche Informationen finden Sie im Merkblatt: Grundsicherung nach dem SGB XII für Menschen mit Behinderungen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen.

2.5. Weitere Informationen

Informationen geben die WfbM vor Ort, die unabhängige Teilhabeberatung, die zuständige Agentur für Arbeit, die Integrationsfachdienste oder andere zuständige Reha-Träger, z.B. die Renten- oder Unfallversicherung.

3. Andere Leistungsanbieter

Durch die Einführung der sog. anderen Leistungsanbieter zum 1.1.2018 wurde eine Alternative zur WfbM geschaffen, um Menschen mit Behinderungen mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten und das Leistungsangebot zu erweitern. Die Voraussetzungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sind dieselben wie in einer WfbM.

Menschen mit Behinderungen, die bei anderen Leistungsanbietern beschäftigt sind, haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie in einer WfbM. Es gilt zudem ein uneingeschränktes Rückkehrrecht, so dass ein Mensch mit Behinderungen in eine WfbM zurückkehren kann, wenn er z.B. gekündigt wird oder sich überfordert fühlt.

Generell können alle Firmen oder Träger sog. andere Leistungsanbieter werden, wenn sie die fachlichen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind dieselben wie für WfbM, bis auf folgende Abweichungen:

- geringere Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung
- keine Mindestzahl an Plätzen nötig
- keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderungen
- nicht alle Leistungen einer WfbM müssen angeboten werden
- eine Vertretung (ähnlich dem Werkstattrat) wird ab 5 Wahlberechtigten gewählt

Welche Träger oder Firmen konkret als andere Leistungsanbieter anerkannt sind, können Menschen mit Behinderungen, bei der unabhängigen Teilhabeberatung oder dem zuständigen Leistungsträger, z.B. der Agentur für Arbeit, erfragen.

Die Leistungen können auch bei unterschiedlichen Anbietern in Anspruch genommen werden, wenn das Ziel der beruflichen Teilhabe sichergestellt ist und die Teilleistungserbringer zusammen ein komplettes Angebot bereitstellen.

Ihr Praxisteam Dres. med. Lux